



CALL FOR PAPERS

INTERREGNUM.

ZWISCHEN DEMOKRATIE, DIGITALER UMWÄLTUNG
UND GLOBALEN HEGEMONIEKÄMPFEN.

12. FACHTAGUNG DER DEUTSCHEN NACHWUCHSGESELLSCHAFT
FÜR POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

11.-13. DEZEMBER
UNIVERSITÄT BREMEN

Vom **11.-13. Dezember** wird an der **Universität Bremen** die 12. studentische Fachtagung der DNGPS in Kooperation mit dem Rosa-Lux-Club stattfinden. Die diesjährige Tagung organisieren wir außerdem in Zusammenarbeit mit dem Bremer Arbeitskreis Kritischer Jurist:innen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Sozialwissenschaften und Jura zu fördern.

Willkommen sind Beiträge von Bachelor- und Masterstudierenden sowie Promovierenden (in der Anfangsphase) aus allen Politik- und Sozialwissenschaften. Dieses Jahr möchten wir ebenfalls Beiträge aus den Rechtswissenschaften inkludieren. **Abstracts* mit maximal 300 Wörtern** auf Deutsch oder Englisch können zusätzlich zu einer kurzen Selbstbeschreibung bis zum **15. August** an fachtagung@dngps.de gesendet werden. Die vollständigen Papers sollen bis zum **01. Oktober** eingereicht werden. Die allgemeine Konferenzsprache ist Deutsch, Vorträge können auch auf Englisch gehalten werden.

Die Teilnahme ist sowohl für Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder der DNGPS kostenfrei. Für Panelist*innen, die Mitglied in der DNGPS sind, besteht die Möglichkeit einer Fahrtkostenübernahme durch die DNGPS.

*Beispielleitfaden für ein Abstract.

EINFÜHRUNG: RECHT IM INTERREGNUM

Die DNGPS-Fachtagung ist eine studentische Tagung der Politik- und Sozialwissenschaften; sie bringt theoretische und empirische Arbeiten von Studierenden und Promovierenden in einen disziplinübergreifenden Austausch. Das Interregnum ist jedoch kein rein sozialwissenschaftlicher Gegenstand: Wo immer es um Hegemonie, Demokratie, Technologie oder soziale Reproduktion geht, ist das Recht beteiligt, als jene Form, in der diese Konflikte verhandelt, entschieden und mitunter auch stillgestellt werden. **Mit diesem Call wenden wir uns deshalb ausdrücklich an Jurist*innen** und laden sie ein, ihre Perspektiven in das gemeinsame Gespräch einzubringen. Es geht uns dabei weniger um eine säuberliche Arbeitsteilung der Disziplinen als um die Frage, was eine kritische Rechtswissenschaft zu einer Diagnose der Gegenwart beitragen kann, und was sie umgekehrt von den Sozialwissenschaften aufzunehmen hätte.

Dem Recht kommt in dieser Konstellation eine eigentümliche Doppelrolle zu. Es gilt als das stabilisierende Gerüst der Ordnung, als Garant von Freiheit und Gewaltenteilung, und gerät zugleich selbst unter Druck: als Instrument, mit dem die alte Ordnung sich zu behaupten sucht, und als Terrain, auf dem die Konflikte des Übergangs ausgetragen werden. Das Interregnum trifft das Recht damit nicht nur von außen; es zeigt sich auch in seinen eigenen Kategorien.

Denn auch die scheinbar neutralen Figuren des Rechts sind nicht herrschaftsfrei. Die Rechtsfigur des „objektiven Dritten“ als verständigen Durchschnitts etwa unterstellt einen allgemeinen Standpunkt, der faktisch häufig den einer (vermeintlichen) Mehrheit abbildet und so zum Machtinstrument gegenüber Minderheiten werden kann. Der vorliegende Call lädt deshalb ausdrücklich sowohl rechtsdogmatische als auch rechtstheoretische, rechtssoziologische und rechtskritische Beiträge ein. Die folgenden Themenfelder geben den Rahmen vor; Beiträge aus angrenzenden Bereichen sind willkommen.

I. GRUNDRECHTE UND PRIVATE MACHT

Der Staat ist unmittelbar an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG). Im Verhältnis zwischen Privaten wirken die Grundrechte demgegenüber nur mittelbar als objektive Werteordnung, die über die Generalklauseln des einfachen Rechts ausstrahlt und stets in Abwägung mit den Grundrechten der Gegenseite zu bringen ist. Diese Konstruktion setzt voraus, dass private und staatliche Macht der Sache nach unterscheidbar bleiben. Eben das ist fraglich geworden: Wenn private Akteure wie Google, Meta, X oder Amazon über Kommunikationsräume, Marktzugänge und Infrastrukturen verfügen, die in ihrer Wirkung staatlicher Macht gleichkommen oder sie übersteigen, verschiebt sich das Verhältnis von Freiheit und Bindung.

Wie lässt sich unter diesen Bedingungen ein wirksamer Grundrechtsschutz für die „machtlose(re)n“ Individuen gewährleisten? Genügen mittelbare Drittwirkung und staatliche Schutzpflichten, oder bedarf es einer unmittelbaren Grundrechtsbindung marktmächtiger Plattform- und Technologiekonzerne? Wie verhält sich ein solcher Ansatz zu deren eigenen Grundrechten und zu den unionsrechtlichen Regulierungsregimen (DSA, DMA)? Und wo verläuft die Grenze zwischen einer notwendigen Re-Konstitutionalisierung privater Macht und einer Überdehnung der Grundrechtsdogmatik?

II. STRAFRECHT, GESCHLECHT UND PATRIACHALE GEWALT

Sexualisierte und patriarchale Gewalt reicht von den Fällen Pelicot und Epstein bis zu alltäglicher, oft unsichtbarer Gewalt und wirft damit die Frage nach Rolle und Grenzen des Strafrechts auf. Das Strafrecht versteht sich als ultima ratio und reagiert auf individuelle Taten; patriarchale Gewalt ist demgegenüber ein strukturelles Verhältnis. Zwischen dem Ruf nach härteren Strafen, einem zunehmend symbolisch eingesetzten Strafrecht und der Sorge, dass punitive Antworten gerade marginalisierte Gruppen treffen und die strukturellen Ursachen verdecken, ist das Verhältnis von Recht und Geschlecht neu zu vermessen.

Was kann das Strafrecht im Kampf gegen das Patriarchat und patriarchale Gewalt leisten, und wo liegen seine Grenzen? Wie verhalten sich Strafverfolgung, Prävention und Opferschutz zueinander? Welche Bedeutung haben die Istanbul-Konvention und Reformen wie „Nein heißt Nein“? Und welche Tragfähigkeit besitzen alternative, etwa restorative oder transformative Ansätze gegenüber dem klassischen Strafparadigma?

III. NATUR, ZUKUNFT UND DER ZUGANG ZUM RECHT

Die ökologische Krise stellt eine Rechtsordnung vor Schwierigkeiten, die um das selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffene Rechtssubjekt herum gebaut ist. Klimaschäden sind diffus, zukünftig und kollektiv. Sie passen damit schlecht in die Zulassungsvoraussetzungen etwa der Verfassungsbeschwerde. Der Klimabeschluss des BVerfG hat mit der Figur der intertemporalen Freiheitssicherung einen ersten Weg gewiesen, die Grundfrage aber offengelassen: Wie wird das Recht zukunfts- und naturbezogenen Interessen gerecht, die sich keinem klassischen Beschwerdeführer zuordnen lassen?

Sollten der Natur nach dem Vorbild Ecuadors, des Whanganui in Neuseeland oder des Mar Menor eigene Rechte zuerkannt werden, um wirksamen Klima- und Umweltschutz zu ermöglichen? Oder sollte umgekehrt bei der Verfassungsbeschwerde die Zulassungsvoraussetzung der selbst, gegenwärtig und unmittelbar bestehenden Betroffenheit gelockert oder gestrichen werden? Welche Folgen hätte dies für die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit und für die Grenze zwischen individuellem Rechtsschutz und Popularklage?

IV. RECHTSSTAAT IN DER KRISE?

Ob der Rechtsstaat in der gegenwärtigen Lage noch intakt ist, lässt sich an einer Reihe von Fällen prüfen, in denen staatliche Stellen selbst an die Grenzen des Rechts oder über sie hinaus gegangen sind. Die Auslieferung von Maja T. nach Ungarn wurde vollzogen, bevor das Bundesverfassungsgericht über den Eilantrag entscheiden konnte; das Gericht hat sie nachträglich für rechtswidrig erklärt. Die von Bundesinnenminister Dobrindt angeordneten Zurückweisungen Asylsuchender an den Binnengrenzen hat das VG Berlin als rechtswidrig beurteilt, ohne dass die Praxis umgehend beendet worden wäre. Hinzu treten Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Kontext propalästinensischer Proteste.

Was bedeutet es für den Rechtsstaat, wenn die Exekutive vollendete Tatsachen schafft, gerichtliche Entscheidungen unterläuft oder an einer für rechtswidrig erklärten Praxis festhält? Handelt es sich um Einzelfälle, um ein graduelles Funktionsversagen oder um eine Erosion rechtsstaatlicher Standards von innen? Wo verlaufen die Grenzen der „wehrhaften“ Demokratie, und wie lässt sich die gegenwärtige Lage in einer Theorie des Interregnums fassen: als Ausnahme, als Übergang oder als neue Normalität?

Abstracts können bis zum 15. August eingereicht werden. Die vollständigen Beiträge sollen bis zum 01. Oktober eingereicht werden. Einsendungen an fachtagung@dngps.de – Theoretische, dogmatische, empirische wie rechtskritische Beiträge sind willkommen.